jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/6/10 V186/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
EinkaufszentrenV über die Zulässigkeit der Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren in der Kleinregion Wörgl und Umgebung, kundgemacht im "Boten für Tirol" vom 30.03.90 unter Nr. 312
Tir RaumOG §10 Abs2
Tir RaumOG §16b

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung einer Verordnung betreffend das Entwicklungsprogramm für Einkaufszentren für die Region Wörgl mangels Legitimation; Antragsteller nicht Normadressat des Entwicklungsprogramms

Rechtssatz

Der Individualantrag auf Aufhebung der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.03.90 über die Zulässigkeit der Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren in der Kleinregion Wörgl und Umgebung, veröffentlicht im "Boten für Tirol", Stück 13 vom 30.03.90, Nummer 312, wird mangels Legitimation zurückgewiesen: Die angefochtene EinkaufszentrenV vermag nicht unmittelbar in die Rechte der Antragstellerin einzugreifen. Nach §10 Abs2 Tir RaumOG 1984 darf nämlich der Flächenwidmungsplan dem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen. Aus §31 Abs3 und Abs4 Tir BauO läßt sich nicht ableiten, daß ein Bauansuchen abzuweisen ist, wenn das Bauvorhaben dem Entwicklungsprogramm zuwiderläuft. Diese Rechtsfolge tritt vielmehr nur dann ein, wenn dem Vorhaben der Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften nach §20 Tir RaumOG 1984, die Tir BauO oder Verordnungen auf Grund der Tir BauO entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- V 186/90
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.1991 V 186/90

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Geltungsbereich (persönlicher) einer Verordnung, Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Planungsakte (Flächenwidmungsplan), Einkaufszentren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:V186.1990

Dokumentnummer

JFR_10089390_90V00186_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at